

Ordnung für das Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II im Jobcenter Osnabrück (Schlichtungsordnung)

Präambel

Mit der Einführung des Bürgergeldgesetzes zum 1. Juli 2023 wird ein Schlichtungsverfahren geschaffen, um Unstimmigkeiten zwischen Integrationsfachkräften des Jobcenters und Leistungsberechtigten bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplanes zu lösen.

Nach § 15 a SGB II muss das Jobcenter Osnabrück einen „Schlichtungsmechanismus“ bereitstellen und das Schlichtungsverfahren regeln.

Diese Regelung wird durch diese Schlichtungsordnung vorgenommen.

Diese Ordnung ist von der Trägerversammlung gemäß § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II am XX.06.2023 beschlossen worden.

§ 1 Einrichtung einer Schlichtungsstelle, Aufgaben

- (1) Im Jobcenter Osnabrück wird eine Schlichtungsstelle für das Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II zum 1. Juli 2023 eingerichtet.
- (2) Diese Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten bzw. Kommunikationsprobleme zu schlichten, die sich bei der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplanes zwischen Kunden und Integrationsfachkräften ergeben. Integrationsfachkräfte sind persönliche Ansprechpartner und Fallmanager.
- (3) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, durch interessengerechtes Verhandeln unter Moderation einer unabhängigen und weisungsungebundenen Schlichtungsperson einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zum Kooperationsplan zu entwickeln.
- (4) Das Schlichtungsverfahren wird nicht bei Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung des Kooperationsplanes oder bei leistungsrechtlichen Fragen durchgeführt.

§ 2 Schlichtungsperson in der Schlichtungsstelle

- (1) Das Jobcenter Osnabrück benennt für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens den jeweiligen Beauftragten für das Kundenreaktionsmanagement als Schlichtungsperson.
- (2) Die benannte Schlichtungsperson darf nicht an der Betreuung bzw. Beratung der betroffenen Person beteiligt sein.
- (3) Die Schlichtungsperson ist für ihre Aufgabe besonders befähigt und befindet sich in der Ausbildung zum bzw. ist Zertifizierter Mediator gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV).
- (4) Die Schlichtungsperson handelt neutral und allparteilich im Interesse der Beteiligten, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Ihre Aufgabe ist es, kooperative Gespräche zu ermöglichen und eine Einigung zum Kooperationsplan zu erzielen.
- (5) Die Schlichtungsperson ist Dritten gegenüber hinsichtlich aller Umstände, die ihm in seiner Funktion bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch in einem eventuellen späteren Rechtsstreit.

- (6) Bei Bedarf kann eine benannte Schlichtungsperson eines kooperierenden Jobcenters, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Durchführung des Schlichtungsverfahrens als Schlichtungsperson übernehmen.

§ 3 Verfahrensvoraussetzungen

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Verlangen der leistungsberechtigten Person, einem Mitarbeitenden oder von beiden Seiten eingeleitet, wenn Meinungsverschiedenheiten bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Kooperationsplanes bestehen.
- (2) Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Jobcenters. Das Jobcenter stellt dazu ein Formular zum Download auf seine Homepage.
- (3) Auf Verlangen des Leistungsberechtigten kann die Beantragung des Schlichtungsverfahrens auch zur Niederschrift im Jobcenter erfolgen.
- (4) Die Schlichtungsstelle leitet bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich das Schlichtungsverfahren ein und übernimmt die Koordination der Terminvereinbarungen.
- (5) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für Leistungsberechtigte freiwillig. Das Schlichtungsverfahren kommt nicht zustande, wenn der Leistungsberechtigte die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt.
- (6) Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a SGB II.
- (7) Liegen erkennbar gewichtige Ausnahmegründe vor, z.B. eine missbräuchliche Verzögerungsabsicht, kann das Jobcenter Osnabrück den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch Verwaltungsakt ablehnen. Dagegen ist der Widerspruch zulässig.

§ 4 Beteiligte am Schlichtungsverfahren

- (1) Parteien des Schlichtungsverfahrens sind die leistungsberechtigte Person und die Integrationsfachkraft. Beide Parteien können optional einen Beistand bzw. ihre Führungskraft als Beistand benennen.
- (2) Die Schlichtungsperson leitet das Schlichtungsverfahren und unterstützt die beiden Parteien, selbst eine einvernehmliche Lösung zu finden. Aufgabe der Schlichtungsperson ist immer die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten.
- (3) Die benannten Schlichtungsbegleiter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wirken aus der Perspektive des Leistungsberechtigten und als unabhängige Dritte mit.

§ 5 Dauer, Beginn und Ende des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens dauert vier Wochen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der 4-Wochen-Frist folgt. In der Regel gilt die 4-Wochen-Frist nach drei Tagen ab Versand der Einladung zum Termin des ersten Gesprächs durch die Schlichtungsperson als bekannt gegeben.
- (3) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

§ 6 Durchführung zum Schlichtungsverfahren

- (1) Die Schlichtungsstelle des Jobcenters Osnabrück bzw. die Schlichtungsperson stimmt mit allen Beteiligten vor Beginn der vierwöchigen Frist die Zeit und evtl. den Ort der Schlichtungsgespräche ab. Es wird nach Möglichkeit ein Zeitplan erstellt.
- (2) Es findet mindestens ein gemeinsames Schlichtungsgespräch statt.
- (3) Die Beteiligten nehmen grundsätzlich persönlich oder virtuell an den Sitzungen teil.
- (4) Inhaltliche Gespräche der Schlichtungsperson mit nur einer Seite nach dem Beginn des Schlichtungsverfahrens sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten statthaft. Auch vor dem Beginn der Schlichtung sind Einzelgespräche nur im Hinblick auf die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens und zur Erläuterung seiner Grundprinzipien zulässig.
- (5) Finden Einzelgespräche statt, sind sämtliche den übrigen Beteiligten in der Schlichtung noch nicht offenbarten Informationen von der Schlichtungsperson vertraulich zu behandeln. Es sei denn, die betreffende Partei bestimmt eindeutig deren offene Verwendbarkeit.
- (6) Die Schlichtungsgespräche werden nicht dokumentiert. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Bei Bedarf oder auf Wunsch kann ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

§ 7 Grundprinzipien des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird als eine Schlichtung mit mediativen Elementen durchgeführt.
- (2) Im Schlichtungsgespräch werden gemeinsam unter Begleitung der Schlichtungsperson
 - a. die zu klärenden Themen hinsichtlich der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplanes festgelegt,
 - b. die Themen inhaltlich erörtert,
 - c. die Lösungsoptionen zu den jeweiligen Themen und
 - d. die Gesamtlösung bzw. ein Maßnahmenplan entwickelt.

§ 8 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für alle Beteiligten kostenfrei.
- (2) Fahrtkosten des Leistungsberechtigten und seines Beistandes für die Fahrten zu den Schlichtungsgesprächen können auf Antrag übernommen werden.
- (3) Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kann eine Aufwandsentschädigung, z. B. für Fahrtkosten, gewährt werden.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bedarf es keiner weiteren datenschutzrechtlichen Regelung, insbesondere auch keiner Einwilligung zur Verarbeitung von Sozialdaten.

Osnabrück, den 12. Juni 2023

Nicole Anell

Geschäftsführerin